

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVIII. Nachtragsatzung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 569), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 19.12.1978, 14.12.1982, 23.02.1984, 25.02.1988, 20.12.1990, 17.12.1992, 16.12.1993, 21.06.1994, 15.12.1994, 19.12.1995, 19.12.1996, 14.05.1998, 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004 und 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht der Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung in dem durch das als Anlage der Satzung beigefügten Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und im Rahmen dieser Satzung. Danach obliegt der Stadt die Sommerreinigung, soweit nicht die Anlieger als Reinigungsverantwortliche aufgeführt sind, und der Winterdienst, soweit dieser im Straßenverzeichnis angekreuzt ist. Im übrigen obliegt die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahnen den Anliegern.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Fußgängerzonen, Haltestellenbuchten und Radwege mit Ausnahme der kombinierten Rad- und Gehwege.
- (3) Zur Reinigung gehört die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Gehwege fallen nicht unter die Reinigungspflicht der Stadt, es sei denn, der Rat stellt fest, dass sie nicht der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen. Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Kombinierte Rad- und Gehwege gelten als Gehwege. Dies sind solche Wege, die von Fußgängern oder Radfahrern gemeinsam benutzt werden dürfen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 4 S. 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind bei einem Gehweg die Grundstückseigentümer beider Gehwegseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zu Gehwegmitte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen, soweit dies für Sommerreinigung und Winterdienst durch das Straßenverzeichnis festgelegt wird, obliegt den Eigentümern der daran angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungsverpflichtung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege (§ 2 Abs. 1) und die Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2) sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrriech, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Die Benutzung der Straßen und Gehweg darf nicht beeinträchtigt werden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben zu kehren.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Nach Beendigung der winterlichen Verhältnisse ist der winterdienstverpflichtete Anlieger gehalten, die verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerzonen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen

auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite(n) entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), wobei bis 0,49 m ab- und ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet wird, die Straßenart gemäß dem Straßenverzeichnis und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße, so wird/werden anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n) zugrunde gelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der/den gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) an diese Straße, so wird/werden neben der Frontlänge die zusätzlich der Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n) zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird die Länge der Grundstücksseite durch den Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen festgelegt.
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
- a) Anliegerstraßen, Haupteinfahrstraßen und Hauptverkehrsstraßen
- für die Sommerreinigung 1,04 €/Veranlagungsmeter
 - für den Winterdienst
 - in Streustufe I 1,54 €/Veranlagungsmeter
 - in Streustufe II 0,39 €/Veranlagungsmeter
- b) Fußgängerzonen

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse S2: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse F 1: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse W1: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse W2: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse W3: _____ Euro
 - in Reinigungsklasse W4: _____ Euro...
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- für Sommerreinigung und Winterdienst 18,54 €/Veranlagungsmeter

- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung genommenen Straßenverzeichnis. Die Fußgängerzone wird sechsmal wöchentlich, die anderen Straßen einmal wöchentlich gereinigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die städtische Straßenreinigung erfolgt ist. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung aufgehoben wird.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden

Straßenreinigung, insbesondere durch Straßenbauarbeiten, durch den ruhenden und fließenden Verkehr, durch Witterungseinflüsse oder durch sonstige technische Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung und Schadenersatz.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Hat die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes bestanden, so ist die Berechnung anteilig vorzunehmen.

§ 9

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Es kann eine Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr in Höhe der Gebühren des Vorjahres erhoben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung 19.02.1987 (BGBl. I S.602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Es kann eine Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr in Höhe der Gebühren des Vorjahres erhoben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.11.1975 und 09.12.1975 außer Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung und Sauberhaltung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.12.1975 wird zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos (§ 7 Abs. 2 StrReinG NW).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.